

Sonnabends, den 16. Januarius, 1751.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

3.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs Nachrichten,

Worans zu erkennen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder geflossen worden: Dieselben werden jodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; ferner eine Specification aller Stettin Copulirten, wie auch angekommnen Freunden ic. ic. Zugest findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und hinter-Hommeren, wie auch die Designation aller abgezogenen und angelommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Die Genealogisch-Schreib- und Post-Calender à 6 Gr. Eben dieselben auf seinen Pappler gedruckt, à 8 Gr. und in Meer-grün Pergament gebunden. Dieselben vergoldet, mit Kupfern, à 12 Gr. und noch dieselben in Französischer Sprache, mit Kupfern, breit vergoldet, à 15 Gr. Die Thürfistl-Geschicht-Calender, mit Kupfern, breit vergoldet, à 20 Gr. und die kleinen Eru-Calender, Deutsch und Französisch, à 3 Gr. sind bey alle diesen Post-Amte pro Anno 1751 eingekommen, und derselbst um vors gewindeten Preis zu haben.

Königl. Preußisches Grenz-Post-Amt.

Es wied fadermännlich befand gemacht daß die Frau Krieges Kathrin Oppenbecke, ihr Haus in der großen Wallstraße zwischen dem Herrn Professor Kistmader und dem Tischler Meister Bunc
höfen inne belegen zu vermietet oder zu verkaufen willens ist. Es ist dasselbe sehr logabel, und in
vollkommenen guten Stande, und sind darinnen sechs Stuben, fünf Kammer, und zwei Küchen. Eben
dieselbe will auch eine commode vierstige Küche, welche in vollkommenen guten Stande verkaufen; Sol-
le sich nun ein Liebhaber sowohl zu dem Hause, als auch den Wagen, finden, kan sich derselbe bey gedach-
ter Frau Krieges Kathrin melden, und einen alligen Preis zu treffen sic versprechen.

Von Gottes Gnaden Wie Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Eräumer und Thürfürst ic. ic. Eign hemit männlich zu wissen, was massen das auf dem
Kloster-Hof am Frauen-Thor, alßige belegene Haus des Becker Pasten, in einer Tore gebracht, und auf
923 Rthlr. 10 Gr. gewürdiget worden. Wann nun nach entstandenen Concurs des seligen Administrato-
ris Braunschweigen Witwe, um die Subhastatio solches Hauses allerunterthänigst angehalten, Wir auch
derelbigen Stuben stat gegeben. Als subhastatio solches Hauses allerunterthänigst angehalten, Wir auch
diesliches Haus, mit allen seinen Pertinentien und Gerechtigkeiten, wie solches in der Tore mit mehreren
beschrieben, mit der taxaten Summe der 923 Rthlr. 10 Gr. von welchen Hause gegeben werden: Recog-
nation vom Garten jährlich 4 Rthlr. Radtrowälder Gel. jährlich 12 Gr. Schorsteifer Gel. jährlich
21 Gr. 4 Pf. Pampen Gelb jährlich 1 Gr. Service vom Hause monatlich 10 Gr. jährlich 5 Rthlr. Peister-
Quartal jährlich 8 Gr. Bürger-Gelb jährlich 8 Gr. Summa 21 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. Etlichen und laden auch
diejenige, so belieben haben möchten, solches Haus zu erkaufen, auf den zoten Januarii, 17en Februarii
und 17en Martii des bevorkehenden 1751sten Jahres, und zwar gegen den letzten Terminum peremtorie,
dag dieselb in angestzten Termis vor Unsere Regierung erreichet, in Handlung trecken, den Kauf
schließen, und genügant sollen, daß in lebten Germino das Haus dem Reibstiehenden zugeschlagen,
und nachmals niemand weiter darüber gehörderwerde. Die Tore des Becker Pasten am Frauen-Thore
belegenen Hauses ist: Von Mauer-Meister 20 Rthlr. von Zimmer-Meister 10 Rthlr. vom Tischler
28 Rthlr. 6 Gr. vom Schöfser 27 Rthlr. 14 Gr. vom Glaser 20 Rthlr. 6 Gr. vom Döpfer 14 Rthlr.
20 Gr. Summa 262 Rthlr. 22 Gr. Johann Wilhelm Lory, Mauer-Meister. Johann Georg Schnei-
der, Zimmer-Meister. Hey zu kommt des Säctar Schmidt besagte Tore vom Garten 6 Rthlr.
Summa der Tore des Hauses und Gartens 92 Rthlr. 10 Gr. Uthendlich unter Unserer Königl. Re-
gierung Integel, und genöglichlichen Subscriptio extradicto. Geschicht Alten Stettin den zten Decem-
ber 1750.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Dem Publiko wird hierdurch vertheilt, daß der Buchhauer Joh. Gottfr. Radloff, den 20. Fe-
bruarii 1751. auf seiner Stube bey der Gold- und Silber-Gießerei, einer öffent-
lichen Güterauflösung von 2 bis 6 zw. ablaß beliebig einfinden, da ihnen denn willig soll gedienet wer-
den. Der Catalogus steht gratis vor diesen.

Es wird hemit kund und ill wissen gehalten, daß der Herr Hofrat Martin willens ist, sein in der
Strasse zu Stettin, woide der Nien-Garten genannt wird, liegendes Haus zu verkaufen. In diesem
Hause sind sieben Stuben, eine Kammer, eine Kluhe, ein Stall auf jeds Pferde, eine Eurossen-Kemise, und
ein gewölbter und ein ungewölbter Keller, ein guter Boden, ein schöner Garten mit einem Lust-Hause.
Heuer ist eine Brandweinbrennerei dabe, so auf holländische Art gebauet und eingerichtet, nebst allen
dazu gehörigen Gerätschaften. Dirigenz, welche solches alles zu kaufen Lust haben, können sich an ob-
gedachten Herrn Hofrat Martin in Stettin aufzuessen, vor ihm den Preiderfahren, und eines rasonablen
Preises vertragen. Falls auch jemand vorhanden ist, welcher das Haus ohne dem Brandweinzen-
kergiebel verlängert, kan er sich eben massen melden.

Bey dem Altermann des Kaufmannschaft Jacob Schröder, am Heumarkt, sind gute Hollsteiner
Räse zu dorowmen.

Des Doctor Michael Stephanus Haus auf der Schlossbauer-Kastadic, wird den zoten Januarii, Vor-
mittags um 9 Uhr, bey dem loszamen Laskadischen Gericht zum sellen Kauf gestellt werden; Welches
hemit gehörlig kund gemacht wird.

Des seligen Herrn Senatoris Barthold Gran Witwe, hinterlassene Herren Erben, haben ihre in der
großen Ober-Strasse, beyde an einander gelegene Häuser, und welche ehdent einen gemeinschaftlichen Hof-
Raum hatten, durch eine aufgeführte Scheidewand von einander trennen lassen, vertragt, daß jego ein
jedes Haus allein bequem bewohnt werden kan. Sollen nun also einige Herren Liebhabere seyn, welche
Belieben hätten, eines der das andere dieser Häuser einzeln an sich erkandelt zu wollen, die werden dient
selben Handlung zu pflegen.

Bey dem Kaufmann Herrn Nahn, sind zu haben recht gute Citronen, das Stück für 6 Pf. Im
gleichen frischen Zustand, das Pfund für 3 Gr.

Raddam die Königl. Regierung per Secretarium de sten Januarii 2. dem Kaufmann Herrn Dern, die
Freiheit geschenkt, daß von dem Commissarien Rath Kretschmer gehandeltes Stad-Polt, so ip 23 Ringe be-
sehen

Sieben sollen, öfterslich zu subfahrtēn, auch der Fiscus nomine der Neumärkischen Kriegs- und Domänen Cammer per Sentencem de 21ten Octobr. und 30ten Novembris p. mit seiner Anprache darauf abgewiesen; und der Arrest per Decret. de 2aten Decembrie. p. entzschoden worden; so wird Terminus Licitations des dachten Holzes auf den 4ten Februaris c. hiemt angezeigt, und können diejenigen, welche dieses Holz zu kaufen zint haben, sich gedachten Lages, Mornitags, auf der Frau Wiltw. Sördern Raphols Hof einfinden, und gewähren, daß dasselbe dem Meiftiehenden sogleich gehörig ablieferet werden soll; Eine Helfte dieses Holzes befindet sich daselbst, und die andere Helfte auf des Herrn Dern Holz-Hof in der Unter-Wieck.

Es sollen den 2aten dieses im loßlamen Stadt-Gerichte, verschiedene Meubles und Haus-Gerichte per modum Auctionis an den Meiftiehenden verkaufet werden; Wann nun jemand dazu Belehrungen solte, kan er sich an obennannten Tage des Morgens um 9 Uhr im Stadt-Gerichte einfinden, und darauf diethen, da dann plus licitanti selbige gegen baute Verzahlung ugeschlagen werden sollen.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico ist bereits bekannt, daß zu erblicher Verlaufung der Hennenhagenschen Wind-Mühle, Clemenschen Wasser-Mühle, und Blücherow'schen Wind-Mühle, im Amt Gützkow, hiebwohl gewisse Termīni Licitations angezeigt, und ultimus Terminus den 2ten Augusti c. gewesen; Als aber sich darin kein annehmlicher Käufer zu obigen Mühlen angegeben, so hat man vor gut befunden, folterwegen anderwirtige Termīni Licitations, und zwar auf den 2ten Januarii, 22ten eiusdem, und 2ten Februarii c. e. anzugezen, in welchen diejenigen, welche ein und ander von obigen Mühlen erblich an sich zu kaufen wolle lens seyn, sich bis hiesiger Krieges- und Domänen-Cammer Mornitags um 9 Uhr einfinden, ihren Both darauf thun, und hieraufst gewährten können, daß solche plus licitanti bis auf Königliche Approbation ugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Decembri. 1750.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.
Es sind 500 der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Alten Stettin, bei wegland Chef-President von der Osten, in Hinter-Pommern, im Osten, und Blücherschen Kreise belegene Güther, so er Jure alioiū dasſen, subfahrtē, nemli. 1.) das große Gut zu Platze, mit dem großen massiven Schloß daselbst, samt dazu gehörigen Steuersteepen Acker, und zwölf Dienst-Bauern, auch allen andern Zubehörungen, welche insgesamt gegen 5 pro Centum, nach Abzug der Oncrum auf 8610 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. schätzen, und deren Monat der Creditorum über auf 30000 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. zu stehen gesommen. 2.) Das Ackerwerte in Zonen, so mit allem Zubehör, und zwölf Dienst-Bauern auf gleiche Art 1633 Rthlr. 22 Gr. gewürdigt worden, und nach deren Creditorum Monat 4123 Rthlr. ausmauet. Wenn nun dies serhalb Termīni Licitations auf den 2ten Januarii a. f. und 2ten Februarii und 2ten Marti angezeigt sind, wie solches die hieselbst zu Stettin, Eutelin und Geiswalde, mit dem Arrest aus denen Ansiedlungen befindlichen Proclamans mit mehreren besagen; Als wird solches einem jeden, der einen Käufer dieser Güther abnachen vermeint, befandt gemacht, und hat der Meiftiehende in dem letzten Termīno nach Vorschrift der Ordnung die Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 5 Decembri. 1750.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

G. L. v. Wadlow, Regierungs-Präsident.

Als in Sachen des selligen Prälat von Lantens Creditwens, das von der Altemeisterin von Podgorze eingedestet, und bei dem hiesigen Königl. Hofgericht zu angegebem Silber, Inhalt heutiger Resolution, refectionirt werden soll, und Terminus dazу auf den 10ten Januarii a. f. angezeigt werden; So wird solches durch anzuvertraut denkliche Aushang sowohl, als auch durch die Intelligenz-Setzungen, zu Lebemanns Notiz gebracht, damit diejenigen, welche davon etwas zu erkaufen belehrten haben, in obigen Termīni vor dem Königl. Hofgericht hieselbst erscheinen, auf solches Silber gehörig bistehen, und es wärtigen können, daß solches danach dem Meiftiehenden ugeschlagen werden soll. Signatum Eutelin den 14ten Decembri. 1750.

G. B. von Boritt, Präsident.

Der diesen Stadt-Gerichten zu Stettin, soll ad instantiam Creditorum des Lohäderd Meister Johanna Jacob Sonnemanns, an der Mühle gelegenes Wohnhaus, welches nach Abzug der Oncrum auf 237 Rthlr. 22 Gr. topirt worden, an den Meiftiehenden verkaufet werden, wozu Termīni auf den 26ten Januarii, 10ten Februarii und 2ten Marti. c. angezeigt; Es werden demnach alle und jede, welche etwohntes Haus zu lösen Belehrungen, hiebwohl vorgeladen, in erwähnten Termīni zu erscheinen, ihr Gedoch ad Protocollo zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termīno dem Meiftiehenden dasselbe sofort ugeschlagen werden solle.

Es ist in Schlowe an einem gelegenen Orte om Marcht, ein massives Haus, mit gewölbten Kellern, Hoffzäune, Stallungen, samt denen dazu gehörigen Scheinen, Gärten, Acker und Wiesen, aus der Hand zu verkaufen; Der oder diejenigen, so diese Stücke an sich zu handeln willens, können sich zwischen hies und

und Ostern bey dem Herrn Täminerer Gorband daselbst melden, alles in Augenschein nehmen, und die billigen Bedingungen des Verkäufers erfahren.

Es soll zu Stargard den 27ten Januarii, als den Mittwoch nach Pauli Belehrung, auf Befehl der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung, in des Pfannenstichschen Hause, auf dem sogenannten Land-Uesedom, einlaß Hausgeräthe an Kupfer, Messing, Eisen, Zinn, Bücher, Kleider, Leinen, Bettten, und brauchbare Meubler, per modum Auctionis verkauft werden, wovon das Inventarium bey dem Notario Engelsen zu Stargard vorher nachzusehen ist. Die Liebhaber könnten sich am gesuchten Tage und bemeldeten Orte einläden, und die Sachen für baates Geld ersehen.

Das Königl. Preussische Amt Cöslab läßt hemit jedemäßig zu wissen, was massen ad instantem des Senator und Kaufmann Lobots aus Demmin, wegen der an den Müller Luckstei zu Wiero habenden Schülfordarung, von der Königl. Regierung, des Müller Luckstei zu Wiero betregene Wasser und Schneide-Mühle, samt denen dogni gehörigen Pertinentien, nach Abzug der darauf hastenden Kosten in eine Taxe gebracht, und auf 2121 Thal. gewürdiget worden. Wenn nun auch hochgedachte Königliche Regierung unter den 24ten Octo. c. dem Königl. Amt aufgezegeben, mit substauration dieser Wieroschen Mühle zu versahen; Als substairst daselbe, und stelle zu männiglichen Kauf, hemit und Kraft des Proclamatis, wovon eines im Königl. Amt, das andere zu Wiero, und das dritte zu Stettin offigiert, ob gebrauchte Mühle mit allen Pertinentien, wie solche in der begegneten Taxe mit mehrern beschrieben; Eis tretet und ladet auch hemit diejenigen, so Belieben haben möchten, solde Mühle mit Zubehör zu erhalten, auf den 23ten November, den 28ten Decemb. a. p. und 25ten Januarii 1. c. und zwar gegen den letzten Terminus peremptorie, daß dieselben in den angefesten Terminis im Königl. Amt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden solche zugeschlagen, und nachmahl's weiter niemand dagegen gehabt werde.

Kund und zu wissen willt hiedurch gemacht, daß in Uelzen bey dem Sattler Lorenzen, in der Burgstraße, eine neue halbe Chaſſe zu verkaufen, welche mit blauen Tuch und weissen Schürzen ausgeschlagen, und das Feder mit gelben Saffian eingefäst, und ist dieselbe von einem Stellmacher zum Meistersstück fertiget worden; Wer nun Lust und Belieben hat solche zu kaufen, kan sich bey demselben in der Burgstraße daselbst melden.

Der Herr Hauptmann von Billerbeck ist willens, sein Gut in Hohenwalde, im Pyrischen Kreise belegen, zu verkaufen. Es sind bey demselben 24 Hufen Acker, vorunter vier Steuerbar, vieler Haushaltung, gute Eisberge, auch gute Gebäude und Gärten, wie auch die Windmühlen, und Krug-Gerechtsameit; Wer nun Belieben trägt daselbe zu kaufen, kan sich bey dem Herrn Hauptmann von Billerbeck, in Hohenwalde, nahe bey Aenwalde, schriftlich oder persönlich melden.

Als zu Neckründe in das sogenannte Kamto-Holz 25 Stück trockene Eichen Strämmel für handen, welche die Täminerei zum Verkauf verlaufen werden, sonst solche weggeschlossen werden; So werben solde hemit zum selben Kauf ausgeschlossen, und Terminus Licitacionis auf den zarten Januarii 1. c. hemit angestetzt, in welchen alle diejenige, so diese 25 Eichen Strämmel an sich zu kaufen willens, sich melden, und darauf biechen können, da denn der plus Licitans zu gewartet hat, daß ihm solche zugeschlagen werden sollen.

Es soll in Stargard auf der Ihna ein Haus verkauft werden, welches zwischen den Kantor und den Tuchfärer Biersten innen belegen; Wer nun dieses Haus zu kaufen willens ist, kan sich bey den Binnig'schen Fritschen jun. oder bey Klocklanden Grenzen melden, und davon weitere Nachricht bekommen.

In dem Hospital zu St. Catharinen vor Cöslin, sollen am zarten Januarii 1. c. Vormittage um 10. Uhr, einse Gecken, von der alten verstorbenen Biscotzen, und Anne Kunnen, verkauft werden; Wer demnach Belieben trägt, solte zu erstehen, kan sich alsdann auf vorbemeldeten Tage einfinden, und geswärtigen, daß dem Meistbietenden solche gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Wenn aber noch einige Antwerdanten solten vorhanden seyn, müssen dieselben währender Zeit stet melden, dem Hospital die gehabten Untosten restituirten, und alsdann die Hilfe von dieser Verlassenschaft, weil diese Personen gratis eingenommen, zurück nehmen, oder gewärtigen, daß ihnen hiedurch ein ewiges Stillschweigen impostire wird.

Zu Alten-Danum soll ad instantiam des Herrn Amtes Rath Kolke, das daselbst auf den Kü. Platz belegen, ebedes in Concurs gestandene, dem verstorbenen Garnweber Christian David Wieden, zugehörige Haus, welches zu 313 Athl. 19 Gr. faritet, und wovon monatlich 2 Gr. 3 Pf. Onza gegeben werden, per modum Licitacionis an den Meistbietenden in Terminis den 15ten Februarli, 15ten Martii und 15ten April. 1. c. zu Machtzusehe daselbst verkauft werden. Plus Licitans in ultimo Termino hat sich der gewisse Adelction zu versichern.

Der Bürger und Lohgärtner Meister Samuel Laplace, Sen. zu Greiffenberg, ist gesonnen, sein Wohn-Haus in der Heer-Strasse, bey des Schmidt Wiedmanns Hauses belegen. Jingleiden sein Garde-Haus und Garten, so vor dem Stein-Thor belegen, zu verkaufen; Wer nun Lust hat von diesen Stücken etwas an sich zu erhandeln, kan sich bey demselben melden und Handlung pflegen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. St. Mels Erb-Edmänner und Churfürst. u. c. Fügen hiermit jedermannlich zu wissen, was in öffen der Hofgerichts-Advocatus Tybelius, ut communis Mandatarius des Laurentischen Credit-Meins, des verstorbenen Prälat von Laurenz, in dem Neuen Stettinischen Kreys belegene, nachfolgendermassen benannte Güther, nachdem Creditores der vor 2 Jahren ad instantiam Contradicitoris Corner Woldenschen Concursus, bereits aufgenommenen Assumption verbleiben wollen, und die Lehnshöfger auch in diesem Concurs-Processe bereits präclubiert worden, ad hanc zu stellen, allerunterthänigst gebethen. Wann Wie nun darauf, da im obgedachten Woldenschen Concurs die Taxation per Commissionum würcklich geschehen, und 1.) Das Gutty Corriesen, mit dem dagey belegenen Vorwerk Grünhoff, welches leichter, da es nur wenig an Pension träget, als eine siehende Haltung gesonnet werden, an Landung, Wiesen, Gebäuden, Korn, und Wasser Mühlen, 4 Bahren und 2 Lassaten in Corriesen, nebst andern Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, mit Saaten zu 5 pro Cent, laut Beplage A, nach Abzug der Onerum, ausgenommen der Holzung 4000 Rthlr. i. Gr. 7 Pf. 2.) Das Antteil Guther Pabis, an Acker, Wiesen, Holzung, 3 Bahren und 1 Lassaten, Kräge, Schmiede, Holzung und andern Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der Onerum, laut Beplage B, 1700 Rthlr. 23 Gr. 11 Pf. 3.) Das Vorwerk Parchlin, an Acker, Wiesen, Gärten, Holzung und andern Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, seitlich fürrhandenen Saaten, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Beplage C, 1870 Rthlr. 9 Gr. 1. und ein drittel Pf. 4.) Das Vorwerk Jochimshof, an Acker, Wiesen, Gärten, Holzung, wobei die Freyheit aus dem Draheimischen Holz, Ellern, Birken und Eichen-Holz, zu holen, nebst andern Recht und Gerechtigkeiten, mit fürrhandenen Saaten, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, laut Beplage D, 945 Rthlr. 2 Gr. 10 Pf. gewidmet, und in Auftrag gebracht worden. Wir aber dieses Preissumme sämmtlicher Particul-Güther, inculve des Volkes, per Publication vom zehn Novembre, 1747, auf 8000 Rthlr. festgesetzt haben, gewöhnliche Subsistations-Patente erlangt haben; Soldatenmadvorschäften Wir und stellen zu mindestlich seilen Kauf sämmtliche vordernante Corrieschen Güther, citieren und laden ands diejenigen, welche Belieben haben selige zu erkauften, auf den 1. ster Novembr. 16ten Decembris, 2. c. und 27ten Januarri a. f. und zwar gegen den letzten Terminum peremtorie, das dieselben in angefuchten Terminis erschelman, in Handlung treten, den Kauf schlossen, oder erwartet sollen, das in legitimer Termino diese Güther dem Meistbietenden angelagert, und nadmeischen niemand weiter dagegen gehörte werde. Und damit dieses zu jedermann's Wissenshaft gelange, so ist ein Proclama hieselbst in Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Neu-Stettin zu affisieren, auch dieses Proclama sowohl denen Berlinischen als Stettinischen Intelligenzen zu inserieren. Signatum Cöslin den 21ten Octobr. 1750.

(L.S.) S. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Da nach der von unsrer Creditors des Müller Bohusengels zu Cöleb, im Königl. Amte Colbs angestellten Liquidation, das von denen Quaen Eben, wegen der von ihnen erstandenen Cöloschen Mühle, deponirte Kauf-Preissumme nicht hinreichend Creditores zu befriedigen, und also des Debitoris übriggebliebenen Vermögen, nach geschehener Inventur und Taxation, bestehend in 2 Pferde, 4 Stück Kühe, 4 Kälber, 1 Kuhle, 1 Stück Schweine, einiges Reber-Wieh, Magen, Pfisse, und anderes Haustier, an den Meistbietenden verkaufet werden soll, wou Terminus auf den 3. Februarri a. angelegt; So wird solches hiermit bekannt gemacht, und können sich diejenigen, so Belieben tragen, einige von diesen, oder sämmtliche Stücke zu kaufen, in vorgedachten Termino auf der Cöloschen Obermühle einzuschlagen und gewärtigen, das gegen baare Bezahlung, ihnen die erfandene Stücke sofort ausgeschlagen und verabsolt werden sollen.

Die seligen Arendatarii Rauan Witwe ist gesonnen, ihr habendes Freyshulgen-Gericht im Dorfe Neumarkt, unterm Amte Colba, an den Meistbietenden zu verkaufen; zu dem Ende Termini venditionis auf den 25ten und 26ten Januarri, wie auch den Februarri a. angelegt. Wer nun Belieben hat solches Freyshulgen-Gericht für baare Bezahlung an sich zu kaufen, hat sich in Terminis nominatis im Königl. Amte Colbas zu melden, woselbst auch nach Belieben mehrere Nachricht vorher eingezogen werden kan.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Trestow an der Tollense hat der Bürger und Becker, Meister Christian Gerdes, einen Morgen Acker, im Felde Zolobel, zwischen Vater Weßhavel, und dem Weber Knolle belegen, so fünf Berlinische Schoffel Einstall hält, an den Bürger und Ackermann Johann Friderich Mittmann verkauf; Welches denenso daran gelegen, auf Gr. Königl. Majestät allgemeinigsten Verordnung publice gemacht wird.

Es verkauft zu Greiffenkerk der Notarius Curtius, als Gevollmächtigter des Herrn Pastoris Dominicus zu Crimminskau, von dessen seligen Frau Mutter Landung, an den Bürger und Baumeister Hans Frederich, folgende zwei Stück Acker, als: 1.) eine 20 Fuß in der Breite, 2.) zwey und eine halbe Mu the oben dem Schweindbach, um und für 34 Rthlr. 16 Gr. Welches Königl. allgemeinigster Verordnung infolge hieblich bekannt gemacht wird.

Der Herr Doctor Ernst Petrus Lisse zu Rostock, hat für sich und in Vollmacht seines Mit Erben, den auf den Anklamischen Stadt Feld habenen, im Alten-Gelde belegenen Acker, als eine ganze Hufe, mit denen Bryländern, insgleichen zwissen sogenannte Acker-Häupter, und ein Stück Landes am Gründen Wege, an den dortigen Bürger und Baumann Theophilus Creplin, erh- und eigenthümlich verlauset; Welches dem Publico heudurch gehörndermaßen belande gemacht wird.

Zu Dorf verkaufet der Bürger und Kaufmacher Meister Michael Hepsse, jnn, von seinem in der Stettinschen Straß, zwischen Meister Röhken, und dem Räthaus/Sässden belegenes Haus, die in der Hölste, so an Meister Röhken belegen, an den Bürger und Böttcher Meister Daniel Müller, um und für 100 Rthlr. zum Erb- und Todten-Bauf. Terminus zur gerichtlichen Verlasseung wird auf den sten Februarii a. c. anberahmet.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Zu Cöslin am Marcke, soll der Junger Eleonora Lisowens Wohnhaus, wovon an: so der Hos Cammerer Wabren, die Unter-Erste inne hat, von tüntigen Osteren a. c. an einen annehmlichere Conduktorem veräußert werden, und zwar die ganze Unter-Erste, worinnen zwij Forder und eine Hinter-Stube, nebst einer Kammer und weissliche Küde anzutreffen, wodurch die Herren Liebhövers auch an der Ober-Erste, auf dem Gange nach dem Hofe zu, eine Sommer-Stube, und zwey gute Kammern, und auf dem Hofe eine Holz-Kammer, einen Herde-Stall zu a bis 5 Pferden, auch noch einen Stall und Schrunze, doch dem ganzn Hause und Aufzahrt haben können. Wer nun Lust hat dieses Haus auf vorstetdiesse hene Art zu mieten, kan sich in Cöslin bey dem Procurator und Notario Leopold, als gerichtlich constituirten Curatore wenden, und mit demselben contracturen.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem sich bisher noch kein General-Pächter in denen Anklamischen Stadt-Eigenthums-Gütern gefunden, selbige aber auf Königl. allernächstigen Wahl in General-Hadt auszuhalten werden sollen; So wird solches heimst bestandt gemacht, und können diejenigen, so in solcher Pacht belieben haben, und deshalb gehörte Caution zu prässieren vermögen, sich bey hischer Königl. Kriegs-, und Domänen-Cammer in Termino den sten, den 12ten und 23ten Januarii 1751. melden, ihr Gebot ad Protocolium geben, oder schriftlich erscheinen, ob sobann mit demjenigen, der sie annehmlichsten Conditiones offerieren, und sich die Caution prässieren wird, bis auf Königl. allernächstige Approbation geschlossen werden soll. Stettin den zarten Decembri. 1750.

Königl. Preys, Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.
Da nach der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer Veranlassung, die bey den Vorwerker in dem Starzbergschen Eigenthum-Dorfe Hansfelde zusammen gezogen, und anderweitig dergestalt von Trinitatis 1751. auf drei Jahre verpachtet werden sollen; So wird solches heimst öffentlich bestandt gemacht; und sind Termine in Liceration auf den 12ten Januarii, den 27ten Januarii, und 10ten Februario a. c. angesetzt. Es können sich also blezeugen, die diese combinirte Vorwerke zu pachten willten sind, in übremdeten Terminis zu Mietzhouse einzutreden, ihren Voch ad Protocolium thun, und gewärtigen, daß folche plus minus jugschlagen werden sollen. Woselbey zur Nachricht dienet, daß der Acker in vollkommen guter Cultur, und können die Anscläge bei den Herren Cammerer Haad inspicirt werden. Der Pächter aber muß 300 Rthlr. baar Caution bestellen.

Weil sich in denen zu Verpachtung zweier im Amts Schwedt belegenen Maragräflichen Güthee, Peitzig und Monplaisir angelegte bewegliche Termains Licenzionen, keine annehmliche Pächter gefunden; So wird hiermit Termains ultimus auf den 10ten Februarii a. c. anberahmet, in welchem diejenigen, welche gesponnen sind, eines oder das andere Vorwerck unter den Vorwerker zu erwählen, sich in beregnetem Termine Morgens sechs um 9 Uhr vor der Prinz- und Maragräflichen Amts-Cammer zu Schwedt einzufinden, ihr Gebot ad Protocolium geben, und gewärtigen sollen, daß mit demjenigen, welcher die annehmlichsten Conditiones offerieren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle.

Nachdem von denen Königsbergerischen Cammererey Pertinentien, der erste General-Pacht-Anschlag angefertigt worden, so haben wir Bürgermeister und Rath der Stadt Königsberg in der Neumark, auf Dede Einer habsbülden Neu-näckliden Kriegs-, und Domänen-Cammer, dem Publico heudurch das Lande machen sollen, daß vorerwähnte Cammererey Pertinentien, worunter nicht nur drei Vorwerker, woselbey sehr guter Acker, Wiesenwachs und Hüttung liegenden, mithin ein sehr armer Wch-Stand, absonderlich eine Karre Schäfersen gehalten werden kan, sondern auch viele Korn-Pächte und Beuer-Abhangen, insmeil einen Regel-Oden mit freyer Hofs-Führer, nicht weniger alte Sommer- und Winter-Güterwerte beständlich; auf vorstehenden Trinitatis 1751. Ihr General-Pacht auszuhalten, und an den Weisthümlichen Pächtsweise überlassen werden sollen; Wenn wie nun nicht wisseln, das sich in dieser General-Pacht verschieden acceptable Liebhaberey finden, als wird heudurch jedermäßiglich kund und zu wissen gehau.

gethan, dass der erste Terminus Licationis auf den roten Februar, der 2te und 25te Marz, der 3te auf den 2ten Mai 1751 festgesetzt werden; So haben sich dahero die Liebhaber zu dieser Stadt an deren gemeldeten Terminen auf den hiesigen Nachtheuse Vormittags um 9 Uhr einzufinden, und ihre Offize zu thun, auch zu gewährigen, dass demjenigen, so das mehreste darauf biechen wird, diese Pertinentien auf ers folgter allgemeinster Approbation adjudicirt werden sollen. Und damit sich die Liciantien von den Revenus gefördert informiren können, soll demjelben auf Verlangen, ante licationem der General-Pacht's Anschlag ad inspicendum vorgeleget werden.

Es soll ein im Randow'schen Kreise, dray Meilen von Stettin, belegnes Gut, entweder auf Massien oder auf Trinitatis a. c. verpachtet werden. Die Winter-Aussaat besteht in 12 Winsel, worunter 1 bis 1 und ein halber Winsel Weizen bedürftig. Die Sommer-Aussaat ist nach Proportion etwas höher, darunter 6 Winsel und darüber an Gerste gesetzt wird. Der Weisstand ist an Hindbich zu bis 60. Haupt, und an Schafen 5 bis 70 Stück. Pachttag ist zu 70 bis 80 Fuder füchsen, und dienen bey dem Gutte vier volle Bahren täglich. Wer nun Belieben trägt, dieses Gut zu pachten, derselbe wolle sich sordernsam bey dem Herrn Secretoario Nadel in Stettin melden, welcher nähere Nachricht geben wird.

6. Sachen so außerhalb Stettin verloren worden.

Es ist den roten Januarii a. c. eine Schreib-Tasch in gelben Leder eingebunden, zwischen Fangord'ten und Masson verloren worden, worinnen unter andern eine Obligation auf 16 Rthlr. und einige Quittungen vom Schuh-Gale fürhanden. Da nun dieses dem Schuh-Juden Salomon Levin zu Neugarten ingehört; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und derjenige erfuhr, welcher obgedachte Schreib-Tasch mit der Obligation und Quittungen gefunden, den Schuh-Juden Salomon Levin zu Neugarten zu weibeln, da ihm denn ein guter Recompens gegeben werden soll.

Es ist zwischen Stettin und Crouw, auch vielleicht in Stettin, ein Goldstück-Ring, mit verschiedenen Frankfurtschen und andern Schlüsseln, den zuthen dieses verloren worden; Wer solches gefunden, wolle denselben bey der vertrautesten Frau Michaelissen, in der Mühlstrasse im goldenen Löwen abgeben, und hat dasf einen guten Recompens zu gewähren.

7. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist den 8ten Iunii a. c. zwischen 12 und 1 Uhr, Mittags, und einem gewissen Hause, nahe bey der Mauer, Kirche, ein blauer Roquelaure, von seinem Schwäbischen Tuche, welcher vorne an beiden Seiten herunter mit blauem Masche gefüttert, und Moran oben von dem Krägen der Knopf obseruen ist, verschlissen worden; Solle nur jemand hieron Nachricht bekommen, so wird derjelbe gebührend ersucht, solches bey dem Buchdrucker Effenbarten anzuseigen, und hat dasf ein billiges Douzeur zu erwarten.

8. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Den zoten December, zwischen Mittag, und Abends um 5 Uhr, ist einem Capitain von der Edolinschen Garde von Jung-Tschiffchen Regiments, oben vom Flor abgeholt worden: Die Bildhölze von Wolfsgrau, intwendig ist das Rutter von rother Glasis-Kleinwand, hierauf ist mit blauen Siegen-Percan überzeugt, wobon denn auch die Knöpfe mit überzeugt sind; Dreyeine nun, der es im hiesigen Königl. Post-Hause aufseigt, wo der Hels sich wieder aufsetzen kan, soll mittelst Verschweigung seines Namens, sogleich einen Recompens von vier Ducaten bekommen. Ein jeder mag sich hierbei in acht nehmen, denn es kan doch nicht verborgen oder verschwiegen bleiben.

9. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Demnach bey der Königl. Pommerschen Regierung, der Christ-Lientenant, Theodor Acan von Möddem angezeigt; wie er seine Anttheil Güther in Kikutow und Wittingen, an die verwirkt-wie von Meilen in Gutselenau, für 14000 Rthlr. veräußert, und die Agorao welche sich des Juris promotoris bei dienen könnten; insgleichen die Creditores und alle diejenigen, welche an oberechte Güther Ansprache zu machen vermeinten möchten, ediculare zu citizen und gehaben: welches and zu Stettin, Edolin und Wangerlin, locis publicis verfasset; und Termains peremtorius auf den roten April. a. c. sub pena pecunia et respetiva perpetui silentii angesezt worden; So wird solches hiemit vorsammleten von Rhoden'schen Schriffolesen und Creditoriibus zu ihrer Achtung bekannt gemacht. Signatum Stettin den zoten Desember 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es sind von der Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhaken des Amtmann Herkels, alle Creditoren, oder wer sonst Ansprache an dem im Dantzischen Kreise in Hinter-Pommern liegenden Gute Braunsberg, welches er von dem von Schlesien gelauft, haben möchten, bezüge der zu Stettin, Colberg und Danzig auffzigen Proclamatum cithet worden, und ist darin zu Aufführung gesetzter Forderungen und Ansprache terminus peremptorius auf den zarten Febr. 1. f. angezeigt, mit der Commination, daß die Ausbleibende von dem Gute Braunsberg abgesessen, und in Ansehung desselben ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatur Stettin den 4ten Decembr. 1750.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Erb-Kurfürst z. ic. Entbieten allen und jedem Creditoribus, so an den Gütern Peitzlin, Kruhn, Kruckenbeck und Ganderlin, eine Ansprache, ex quoconque capite sita und nur sein können, zu haben vermeinten, Unseren Graf, und fügen euch hiermit zu wissen, was massen der Obrist-Lieutenant Hans Thaddeus Friederich Greyprecht von der Solz, und dessen Ehefrau, vermitteilt eines allz's übergebenen, und in copiell. Abschrift hierbei gehaltenen Suppliatio, und dessen Objekta, allein angezeigt, wie das, nachdem sie von ihrem respektive Vater und Schwieger-Vater, dem Ernst Christopher Reichs-Grafen von Montenufern, Königl. Polnischen, und Chur-Sächsischen Cabinets- und Kanz-Minister, obgemeldete Güter, laut Contract sub A. für 46000 Rthle gelauft, und in dem § 5. desselben Suppliatio wiedertreten, daß alle und jede Creditores edititaliter citiret werden solten, sie dieses in ihrer Güterwerth notis fänden, mit allerunterhöfniß demuthigster Bitte, daß Wir dahero gewöhnliche Exemplare an euch zu erhalten allernächst geruhet madden. Wenn Wir nun diesen Suden statt azegeben So citizen und laden Wir euch hiermit samt und sondere, daß Ihr a. das innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin peremptorius zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselbe mit unzadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu Juktionieren zu holen vermeintet, ad Acta anzigezt, auch den 26ten Februaris des 1751sten Jahres, vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst, endt zum Verdrb unanohelich gestellt, bey Zellen einen Advocaten annehmen, und denselben mit genützlicher Instruktion und gehobiger Wollmuth, zugleich auch zur Güthe versetzen, in Termino die Documenta in Originali producere, das über mit Suppliacionem ad Procololum verfaßte, gütliche Handlung pfieget, und in Entstehung der Güte, rechtliche Erkenntniß gewartet, mit Ablauf des Termins aber sollen Acta vor beschloßnen genommen, und dienten, so sich nicht gemeldet, oder wenn allein solches geschehen, doch beantwortet Tages nicht erschien, praudicari, und in Ansehung dieser Güter, und derselben Verlauf, mit ihren Forderungen und Gesetzlichkeiten nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses zu jedermann's Wissenshaft desto besser gelauft möge, so soll ein Proclamat hieselbst in Edolin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Erdin affisirte, auch nicht allein denen Stettinischen Intelligenz-Bogen inserirt, sondern auch solches in den Dresdenischen und Berliner Zeitungen besorgt werden. Signatum Edolin den 18ten Novemb. 1750. (L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Erb-Kurfürst z. ic. Bügen allen und jedem Creditoribus des Kriegs-Rath Wirkten, wie auch denen so sousten daran gelegen, hemist zu wissen, was massen seligen Landrath Leuen Wittwe, vermitteilt anliegendem copiellischen Libello sub A. angezeigt, wie selbige von gedachtem Kreisrath Maxillet, Inhalt begegneten Kauf-Contractus sub B. nachstehende Grund-Stücke erb und eigenständlich für 1750 Rthle an sich gelauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen-Thor belegene Stadt- und Garten-Wiese, wie solche in dem Catastro vom 1ten Septemb. 1748, ist registriert, mit dem dorauf liegenden Dorf- und Dorf-Grangien. 2.) Den daran liegenden Garten, in denen Gräben und Maalen, wie er diese Städte erzeugt und erstaunt, 3.) bennet denen in dem Garten-Hause fürkandene Tapeten, und übrigen Mobilien, ferner 4.) dessen drei halbe Hufen vor dem Neuenhof, davon zwei in einer Höhe, und im Catastro No. 34. et 35. entw. zwischen Peter Voelkenhauers und Braunsdweisen Hüfen, die dritte aber im Catastro No. 39. zwischen Peter Cammerer Wollen-Eben, und dem Schwerderischen Stift belegen seyn, und 5.) zwei halbe Hufen, so von seinem seligen Groß-Vater Peter Stadt herstammen, und vor dem Wühlers Thor, über dem Jamundshofen hohem Grund-Feld-werts, bey Martin Posten, und Stadtwerks bey seinen von dem seligen Advocat Voelken im Besitz habenden 2 Hufen belegen. Wir alderdem durchhafte Bitte, daß Wir solcherthalb Ediktes zu erhalten, allernächst geruhet möchten. Wenn Wir nun solchen Suden statt azegeben, so Gelernadat citizen und laden Wir alle diejenigen Creditores, so an specielle Grund-Stücke, ein blangliches Recht, oder ex Capite protomico, oder ex quoconque alio capite eine Ansprache zu haben vermeinten, hemist und Kraft dieses Proclamatii, wovon eines allhier zu Edolin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affisirte werden sol, peremptorius, daß Ihr a. das innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit unzadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verfießen vermöget, ad Acta anzigezt, auch den 26ten Marz vor Unserm Hof-Gerichte offthier euch gesetzt, die Documenta in Juktionierung eurer Forderungen in Originali producere, gütliche Handlung pfieget, und in deren

deren Entstehung rechtliche Erkenntnis gewarret, mit Ablauf d. § Termeni aber, sollen Aas für verschlossen gesachtet, und dienigen, so ihre Forderung ad Aa nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gerührend jüßlichkeit, nicht weiter gehalten, von denen erwähnten Grund-Städten abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. Wornach ihr end zu achten. Signatum Esslin den zarten Novembr. 1750.

(L.S.) G. v. Bonis, Hochwirdl. Präsident.
Des Ingenieur Johann Carl Conradi, (welcher neulic verstorben) hinterlassene wenige Möblien, sind nach dessen Tode sogleich offgesetzt, nachher auch gerichtlich verkaufet und zu Gelde gemacht. Will aber sic zu seinem Haup eine Haupt-Creditrix Hypothecarii, auch einige andere Creditores gefunden, man jedoch nicht wissen kan, ob nicht noch einige Debta latentes seyn möglichen; als werden alle und jede, welche an obgedachten Ingenieur Conradi Vermögen eine gegündete Ansprache haben, oder u haben versmeinen, hiedurch vorgeladen, ihre Forderungen den zarten Januaril. v. vor dem Stadt-Gerichte zu Starnberg entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte anzugezen, und zu justificiren, das mit Johann Distributore des Vermögens bezeugen können. Dientigen aber, welche sich in diesem Termine nicht melden, auch ihre Forderungen justificiren werden, sollen damit sodann gänzlich präcludiret seyn.

In dem im Vorjahr erisse belegenen Dorfe Altfeld, verkaufet den Wind-Müller Meister Otto Glasius und Gottlieb Hövel, um und für 220 Rthlr. Es wird also solches hiermit belant gemacht, das mit diejenigen, so etwas bagzen einzuwenden, vor derer dieser einige An- und Ausprache haben möghen, sich in Termino am 29ten Januaril. v. vor dem Gerichts-Dienstl. des Orts einfinden, ihre Forderungen justificiren, im Fall des Aussenseiters aber gewährtigen können, dass ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret werden solle.

Dem Publico wird hiermit öffentlich belehnt gemacht, das der Müller Friederich Rosel, seine erblische Wind-Mühle in dem Dorfe Barnimslon, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, so wie er solche besessen, an den Müller Johann Christian Augustus, für 200 Rthlr. verkauft; welches Geld auch bereits haat auf dem Amt in Esslin ausgezahlt und depositirt worden. Creditores haben demnach ihre Forderungen an dem Veräußerer Friederich Rosel, binnen Zeit von 6 Wochen, als den 18ten Februaril 1751, auf dem Amt Esslin anzugezen, sonst sie mit ihren Forderungen nicht ferner auf dieser verkaufeten Mühle gehörten werden sollen.

Zu Skargard auf der Ihna, hat der Kaufmann und Brauer Herr Georg Gusen, von dem Weise Koch, und Kunden Becker, Meister Lichtenbergen dafelsbst, dessen Haus an der Schuhstrasse Ecke, zwischen den Danziger Meister Bergen, und den Kochspinne Kloster Häuser, auf dem großen Wall inne belegen, erlaunet; Welches Königl. Verordnung gemäß hierdurch belant gemacht wird: Sollte jemand eine Ansprache oder Anforderung an dieses Haus haben, hat sich derselbe gegen vorstehenden Oberschreiter einen henn Kaufe vor dem Verlassung Tage zu melden, sonst derselbe hlenässt mit seiner Prätention nicht weiter gehobet werden wird.

Bei denen Stadt-Gerichten zu Preyslitz, ist der dafelsbst verstorbenen Dorotheen Ruthmieren, Witwe Edels, nachgelassenes, und beim S. Jürgen alda belegenes Haus, nach Stall und dahinter befindlichen Gatten, ad instantiam deren Tochter Kinder Barnimslon, des rätschen Bürgers und Amts-Schneiders Meister Clemens Eels, um damit die Eltern sich aneinander sehn könner, wie der gerichtlichen Tore von 228 Rthlr. 21 St. und dem darauf geschehenen Gebot der 200 Rthlr. zum viermal öffentlich subhoffert, und Terminus adjudicationis auf den 28. Januaril. e. anberaumt worden, an welchen demnach sowohl der gebaute Wormund der defuncte Tochter Kinder, als auch alle und jedi Creditores, ad liquidandum er jahrlässig praten, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silencii einzutreten werden.

Die verwitwote Löper Väinnerin in Neugard, verkaufet ihr Häuschen, so zwischen den Löper Kreuz, und den Schuster Meister Grisbach gelegen, an den Bürger und Brauer Herr Ramden; Diejenigen welche darauf was zu fordern, können sic gehöriges Dits, entweder bey hiesigen Magistrat, oder den Herrn Häuser melden.

IO. Handwerker so außerhalb Stettin verlangt werden.

All in Esslin an Künstlern und Handwerkern antoch fühl: 1.) Ein Bildhauer, 2.) Ein Büstenhauer, 3.) ein Goldschmied, 4.) ein Glaser, 5.) ein Huthmacher, 6.) ein Kornmacher, 7.) zwei Kunst- und Kleinweber, 8.) ein Kohärber, 9.) ein Mahler, 10.) ein Rabler, 11.) ein Schwefeler, 12.) ein ausster Frauen-Schneider, 13.) ein Uhrmacher, 14.) ein Zinnkleister, 15.) zwei geschrifte Zeugmacher. So wird solches hiermit gemacht, und haben diejenigen, so Kleidung tragen, sich anhero zu begeben, sich bey dem Magistrat in Esslin zu melden, und nicht nur die in diesen Königl. Edicis verordneten Freyheiten, sondern auch alle Willkürfreiheit zu ihrem Erbätemmen zu gewähren; wie sie denn auch bey gehobtem Fisch und Butter Wirthschaft ihr hinzügliches Auskommen dafelsbst finden werden.

II. Herr-

11. Herrschäften so Bediente verlangen.

Es ist eine gewisse adeliche Herrschaft auf dem Lande, gegen die beurtheilende Oßtern eines Gärts wess, der sein Meier wohl versteht, davon aber unbeweisbar seyn muss, benötiget. Ist nun also jemand, der sich in diesen Umständen befindet, und Dienst nehmen will, derselbe kan sich alßhier bey der verantwortlichen Frau Bürgermeisterin von Liebeherr, je aber je lieber melden, bis Conditiones erfahren, und noch wohl für Oßtern in den Dienst treten. Solte der verlangte Gärtnar auch etwas von der Jagd verstecken, würde man es um so viel lieber sehn.

12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen mit Consens des Königl. Appellen-Collegii 100 Mthlr. Kinder-Gelder parct, so auf die erste Hypothek und sichere Obligation wieder zinsbar ausgethan werden sollen; Wer solche Anleihe benötiget, wolle sich nächst bey dem Notario Engelsten zu Stargard franco melden.

Um dem Stadt-Gerichts-Secretario Georg Wilhelm Löpner in Stargard, sind 1600 Mehr. auf sichere Hypothek auszutun, und bevorstehenden Oßtern kommen daselbst noch 1200 Mthlr. ein; Solle nun jemand genugsame Sicherheit zu stellen vermögen, der kan sich daselbst melden, und nähere Nachricht erhalten.

Bey dem Fisco Viduali zu Stolpe sind 400 Mthlr. Capital vorräthig; Wer von dieselben zinsbar 6 pro Centa wieder aufzunehmen verlangt, und gehörige Sicherheit deswegen bestellen kan, derselbe wolle sich entweder bey dem Herrn Proposito Specht, oder bey dem Schloß-Prediger Granow daselbst das- wegen fordern und melden.

Als bereit in der Intelligenz sub No. 50. vorigen Jahres angesetzet, daß alßhier bey einem lossem Mayßen-Amte in Stettin 40 Mthlr. Kinder-Gelder führanden, so zinsbar ausgethan werden sollen, sich bisher aber leider dazu gefunden, der solche zinsbar aufzunehmen wollen, und also dieselben daselbst noch führanden; So wird solches dem Publico nochmals bestandt gem acht, und können diejenigen, so folche 40. Mthlr. zinsbar gegen gehörige Sicherheit anleihen wollen, sich bey einem lossem Mayßen-Amt, oder dem Schiffer Johann Gouden am Holz-Wollverd melden.

Es sollen mit Consens des lossemen Mayßen-Amtes 1000 Mthlr. Appellen-Gelder, gegen sichere Hypothek zinsbar ausgethan werden; Wer solche benötiget, wille sich dieserthalb bey dem Kaufmann Conrad Samuel Wierhufen zu melden.

13. Avertissements.

Dem Publico wird hiedurch nachdrücklich befandt gemacht, daß nachstehende Decker, 1.) in Dorf Hommern, 2.) im Rambonien-Creyfe, (1.) Peinean, (2.) Gars, (3.) Wilsendorf, (4.) Schmellentin, (5.) Pomerendorf, (6.) Krälow, (7.) Hohenboen, (8.) Taron, (9.) Wamitz, (10.) Blumberg, (11.) Carlberg, (12.) Wollin, (13.) Storckow, (14.) Nobelow, (15.) Martin, (16.) Sommersdorf, (17.) Schillersdorf, (18.) Grünig, (19.) Larenten, (20.) Grambo, (21.) Gellin, (22.) Sonnenhof, (23.) Salhow, (24.) Schnagrow, (25.) Hanpau, (26.) Blandenien, und (27.) Schwartengen. Ferner 2.) im Anklamischen Kreys, (1.) im Dorf Streckersee und (2.) dann 11) in Hinter-Hommern, 2) im Saasiger-Creyfe, (1.) Groß-Schlichtow, (2.) Döllig, (3.) Schwanzenbeck, (4.) Nißnigk, und (5.) Schwend. 3.) In dem Flemingb. n. Erense, das Dorf Moras, c) In dem Pyritischen Creyfe, (1.) Schönewerder, (2.) Mandelcom, (3.) groß Zahlösche Wind-Mühle, (4.) Schönem, (5.) Gerplow, (6.) Warnig, (7.) Hartense, (8.) Reckow, (9.) Klein Schäfels, (10.) groß Schönfeld, (11.) Berfelde, und (12.) Amt Beustein. Und 4.) in dem Greiffenhagenschen Creyfe, (1.) Chansdorf, und (2.) Heinrichsdorf; annoch heißt es mit der Wiss-Sache infolge, ob diese noch nicht schriftlich gesetzt seyn. Es hat sich also ein jeder für Passierung dieser Decker zu halten, und seine Reise der gestalt eingurcken, daß er auf selbige nicht zulassen darf. Signaturum Stettin den 7ten Januar 1751.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Kammer.

Nachdem Catharina Maria Stammanns, wider dero heimlich entwichenen Ehemann, den Niemeck Gemal Klaw, in punto maiuscole deserpcionis bey der hiesigen Königl. Regierung Klage erhoben, und das Bey angezeigt, daß derselbe vier Jahr vor der Entwicklung mit ihr in Stargard, aber sehr unordentlich gefloch, so daß er viele Schulden gemachet, und sevor 16 Jahren da er heimlich davon gegangen, in unruhigen Umständen seyn lassen. So ist gebrocher Samuel Klaw, durch die zu Stettin, Anklam und Stargard in Mecklenburg offizielle Edictale veremtorie gegen den raten Gehe. a. f. vor hiesige Königl. Regierung eitrect, um Ursachen wegen seiner Entfernung anzusehen, wiedergewolls in conuinciam eine rechte Urtheil-Sentenz, und daß Klägerin sich anderweitig verheirathen könne, publicirt werden soll. Signaturum Stettin den zoten Octoer, 1750.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Als der Oberst-Lieutenant Goettsch von Kleist, allunterthänigst vorgestellt, welcher gestalt er von dem nunmehr seligen Major Hans Heinrich von Söllow, das Gut Siebel mit allen Rechten, als ein Allodium, nicht davon ausgenommen, erlaubt, nachher aber erfahren, daß unter andern das sogenannte kleine Gut von Siebel, ein Manteufelsches, und das sogenannte Schenken-Gut, ein Krotonwides Lehn-Gut, sy, mithin gebaht von Kleist von denen Lehn-Trägern Ansprache bejorgernd, mit Bitte, alle disziplinen, so an dem Gute Siebel, und dessen Pertinentien, und an dem sogenannten kleinen und Schenken-Guthe, auch bey diesem befürblichen Polze, ein Jus Agnacis seu protectionem zu haben, und der gesuchten Allodiumschein zu contradicere, berechtigt zu seyn verneint, edlicher gewöhlischer müssen zu citieren, und wie des Supplicans Petio defensio, zu Abmochung dieser Gescheiternia auf den 1zten Februar 1751, præfigirt, und bis von Marktfest, und von Kroton, so daran berechtigt zu seyn vermeinen, dass eicit, und die Edicta althier zu Seetun, imgleiden zu Gesetzen und Polzin angifgen lassen; So wird solches der König, Vererbung gemäß auch hierdurch bestimmt und fund gemacht. Signatum Stettin den zehn Octbr. 1750.

Königl. Preußische Pommerische Regierung.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margrave zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. c. Erzbischof dener Besten, Unsern lieben Getreuen, seligen Hofgerichts Präsidenten von Kleist sämtliche Lehnsholzgeren Unsern Gute, und führen euch hemit zu wissen, was gestalt jetzt gedachten seligen Hofgerichts Präsident von Kleist nachgelassenen Witwe, Vermögens eines übergebenen, und nebst dessen Verlagen, in Abschrift heder geßteckten Supplicati althier angezeigt, wie das ist, da sie belaufermassen Creditores beschuldigt hätte, und thils auch ratione illatorum et iuxtorum conjugium datius retentionis, nebst dem, ob sie wissen müste, ob und wie lange ihre Possession gesichert bleiben solte. Die in der Beilage B. benannten Güther und Lehn, für den ästmißten Werth euch zu öffnen genehmigt wurde, mit allerdemuthigster Bitte, gewöhlliche Edicte zu dem Ende an euch zu ertheilen. Wenn Wir nun der Constantinischen Schede statt gegeben; So eicit und laden Wir euch hemit, und Kraft dieses Proclamatio, wovon eines althier zu Cöslin, das andere zu Vellgard, und das dritte zu Polzin offiziert werden soll, ernstlich, daß ihr a dico innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, ob ihr die Güther zu reinigen willens, ad acta enteraßet, und zu dem Ende eure daran habende Iura deducere, auch den 1zten Martii des 1751sten Jahres vor Unsern Hofgericht hiefest sich zum Verh aufauschließlich gestellt; und allenfalls sobann das Preium Attimatione der 24402 Althe. 1 Gr. 1 Pf. sofort bar erlegter. Wobei euch jedoch hemit zugleich ins jungste wib, bey Zeiten einer Advocate annehmen, und denselben mit genügamer Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe zu verfehen, ihm auch eure etwaige Exceptione, und den Beweis derselben, ante Terminum an die Hand zu geben, damit in Entschied der Güthe sofort finale Erledigung erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich præcludiret, und wegen eures an diesen Güthern etwas habenden Lehn-Rechtes, nicht weiter gehört werden sollet. Wornach ihr eut zu antworten. Signatum Cöslin den 4ten Decembr. 1750.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Margrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. c. Bürgen Maria Medolgo hemit zu wissen, welcher gestalt Christoph Seidel, Zimmer-Geselle, bey Unserm Hofgericht hiefest flagend angebracht, wie er sich mit die vor ohngefehr 20 Jahren verschollene, allein eine sehr unartige und gottlose Ehegattin an die gehabt, indem du dich nicht allein dem Brunde vergeblich ergeben, daß du alle seine Sachen, da er auf dem Lande arbeitete, durchgebrach, sondern auch zu Kleinen angefangen, und soches so hoch schrieben, daß du althier aus der Stadt gebracht worden, und nunmehr elf Jahr hieltest, so dich aber zu ihm nicht wieder eins gefunden, und er nicht länger ohne Frau bleibst könnte, mithin allunterthänigst gebeten, dich per Edicte eicit, und solde althier in Stolpe und Rummelsburg offizieren zu lassen. Wenn Wir nun dem Petio, da Supplicant eylich erhörtet, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, defenret habe; So eicit und laden Wir dich kraft gegenwärtiger Edicta-Citation, welche althier zu Stolpe und Rummelsburg als fälschet werden soll, hiermit percomitio und ernstlich, in Termino den 10en Martii a. f. wovon vier Wochen für den ersten, vier Wochen für den andern, und vier Wochen für den dritten Termin anrechnet werden, vor Unserm Hofgericht hiefest persönlich und unauschließlich zu erscheinen, und deines Verhaltens wegen Kede und Antwort zu geben, des Endes bey Zeiten einer Advocate annehmen, denselbigen mit gehöriger Vollmacht zu verfehen, und ihm alle deine etwaige Einwendungen und deren Beweis an die Hand zu geben, damit die Sache sofort gründlich instruirt, und definitive rechtlich entschieden werden könne, Wornach ic. signatum Cöslin den 4ten Decembr. 1750.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Präsident.

Zu Neu-Stettin soll der verstorbenen Grau Reichen hinterlassenes Wohnhaus an den Meißtchenhosen verkauft werden; Wer dazu Belieben träget, oder auch eine Anforderung davon hat, muß sich den zehn Januarii 1751, bei dem Magistrat dasselbst melden, oder hat zu gewährlichen, daß er nachher nicht mehr gehobet werden soll. Der

Der Herr Hauptmann von Krempo relietur das Anttheil Guttes im Sande, so der Herr Pfandes, Einhaber Wegner bisher besessen, und wird das Relictons-Premium den 25ten Martii 1751, bezahlet; Solte nun jemand eine Auftrache an dem Gute, oder dem Relictons-Premie haben, so hat derselbe sich in Beilen bey dem Herrn Hauptmann von Krempo zu Sande zu melden; wodrigensfalls aber sich selbst zu impunieren, daß er seine Jura nicht wahrgenommen, indem der Herr Hauptmann hemmlich keinen responsible seyn wird.

Es ist zu Stargard ein wohlgelegenes Wohnhaus in der Mühlen-Straße, worin fünf Stuben, vier Kammern, eine Küche, zwei Keller, eine Waschstube, guter Hofraum, drei Ställe, ein schöner Garten, vor der Hand zu vermehren, auch wohl gut zu verkaufen. Solte sich in einem oder andern Accord ein Liebhaber finden, hat sich solche zu Stargard bey dem Notario Engelken mit ehestem zu melden, will das Haus jenseits begogen werden kan.

Da nach denen ergangenen Königl. allergnädigsten Verordnungen, auch zu Stargard eine publique Lehe-Bonde angeleget werden soll; So wird solches hiemit öffentlich bestandt gemacht, damit, wenn jenseit die Entrepriß einer solchen anliegenden Lehe-Bonde unternehmen wolle, er sich bey dem Magistrat daselbst melden könne, von welchem ihm alle nöthige Assistance geleistet werden soll.

Da in der Stadt Cammin annoch neue Garten-Stellen, hinter deren Häusern an der Meier, Nordwerts belegen, vorhanden, welche nach Königl. allergnädigster Verordnung mit Häusern bewohnt werden sollen, die Elzenthäuser solider Stuben sich aber weghern, die Bebauung zu entrichten; Als wird solches hiermit öffentlich notificirt, und können diejenigen, welche Belieben tragen, ein oder die andere Stelle zu bebauen, sich bey dem Magistrat schriftlich melden, und gewarntigen, daß ihnen die Stellen nach gebrüder Abmessung gratis angewiesen werden sollen.

Es soll das von den seligen Bürger und Aeltermann des Amtes derer Pöltischer, Meister Mothes, Mann hinterlassen, und in der Schulz-n-Straße belegene Haus, an dessen Witwe im künftigen Schiffe Tage vor und abgeschlossen werden; und können diejenigen, so hierüber mit Bestande etwas einjuriren haben, sich sodann im lobhaften Stadt-Gericht althier melden, oder gewarntigen, daß sie nachher nicht weiter gehobet werden sollen.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät alleranständigsten Befehl, der sogenannte Wolfs-Winkel, in der Byrischen Stadt Heyde geradet, das Holz verlaustet, zu Acker und Wiesen unbar gemacht, und mit großs Familien befestigt werden soll, die Anschläge wegen der Häuser und Gärten, inslein wegen der Nutzgarten und Rabanus-Losken, auch schon von der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer approbirte, nicht weniger von Sr. Königl. Majestät zu Fortsetzung dieses Werks, jehn Schack Fichten-Holz aus der Staats-feldischen Heyde geschaffet werden, und es nur darauf ankommt, daß ein Entrepreneur darin finde, der die Rabung übernehme; So wird solches hiermit übermahlen bestandt gemacht; und können diejenigen, so Lust und Beileben tragen, die Rabung zu übernehmen, sich zu Stochanze melden, woselbst ihnen die völlige Nachricht und Anschlässe communiziert, und zu Besicherung dieses Werks alle Hülfe geleistet werden solle.

Es wird hiemit land und zu wissen gehabt, daß bey dem Nachrichten-Schreiber zu Greiffenberg, einige Menschen verflogen sind, so zum Theil, weil selbige bereits eine geraume Zeit gestanden, schadhaft waren wollen; So wird derjenigen Person hiemitlund gemacht, falls sie solches in Zeit von 14 Tagen nicht lösen wird, solches verfallen seyn soll.

In Labes laufet der Bürger und Kaufmann Johann Heinrich Schulze, von der Witwe Kriesen-schen daselbst, ein Vägzen Hofraum; solches Bildchen besteht in 12 Schulzen, und ist dieses Hofraum des Herrn Schulzen seines belegen, um und für 12 Riegle. Dannun der Kaufbrief darüber den zarten Januarli 1751, verfertigt worden soll, soß dieser Kauf und Verkauf hierdurch der Intelligenz inferret, um damit wann jemand dorwider etwas einzutreten vermissen möchte, sich sodann zu melden, in wie dringen der Prudenz in gewidrigten.

Nachdem den zten Januar a. c. sich in Tempelburg des Abends ein Weib-Bild, ohngefähr 20. Jahr alt, von lieuter Statur, ein roth und schwarz framellen Camisol, roth gespreist Calamanen-Sünden-Trikot, gespreist Stock, und schwarz freppane Minze on habend, mit einem Eßinger von ohngefähr 1 und einer halben Wochen alt, eingefunden, und von dem Bürger Martin Lupow begehret, ihr nach Neu-Stettin zu fahren, und die Nacht bey ihm abzlieben, des Sonntags Morgens aber, da derselbe mit seiner Frau in der Kirchen gewesen, unter dem Preter, als wenn sie aus der Apothekre Bleyweis holen wollten, sich heimlich davon gemacht, und das Kind zurück gelassen, daß man auch aller Verdächtung ungesachdet, nicht die geringste Nachricht, wo sie hingetommen, ob sie gleich mit Stachbrieven verfolget werden, einzuhören könnten; Wann nun diese yst abvergangene Mutter bey ihrer Erstappung zur gebördlichen Beahndung gezeigt werden muß; Als werden alle und jede Gerichte, Obrigkeitale, wo sich obkommendes Weib-Bild etwia solche betrachten lassen, zusammen erschwert, diequelle zu arrestiren, und davon dem Magistrat zu Tempelburg beliebige Nachricht zu ertheilen, damit solche gegen Erlegung der etwanigen Unkosten und Erfahrung der anwobenden Reversalen abgeholt, und zur schuldirenden Straß gezeigt werden könne.

Es soll van 21ten Januarti in dem Dörre Schmellentin die Vorlesung gehalten, und die Plethens-Bewußtung ausgenommen werden; Welches Königl. Verordnung gemäß bestandt gemacht wird.

Eine gewisse adeliche Herrschaft in Hinter-Pommern verlanget bey ihren Kindern einen Informator, umgliechen einen Gärtner, so unverschärfet ist, und etwas von der Jagd verfehret. Solte nun ein Canclarius Theologus, imgleichen ein Gärtner Lust haben, sich bey Herrschaften zu geben, die wollen belieben, so althier in Stettin bey dem Kloster-Schreiber Ganschen zu melden, wofolst sie nähere Nachricht erhalten können.

So wird hiemis belande gemacht, dass die Frau Krieges-Mäthi Lanins jun. ihren zu Starzard hz. andbladen sozauantn Pätmannischen Ackerhof, cum pertinenis an Garten, Acker und Wiesen, in Vollmacht des Herrn Regierungss-Canzelli Krause, an Herrn Schwander in Stettin verlaufen, und die Tradition auf Marzen 1751, geschrebet solle; Wer nun an diesem Ackerhof cum pertinenis eine Anprücke zu haben vermeint, las sich dierthalb entweder bey dem Herrn Räuber oder Verkäufer melden, und Ansorge thun, ehe und bevor die Vors und Ablassung bey einem Hochdeut-Wirth zu Starzard darüber gesetzet und erthelet wird.

Es soll das selian Brantweinbrenner Schlegels Haus, welches auf dem Regenberge belegen, in den bevorstehenden Rechtstage, wird seyn der 1ste dieses, vor und abgelassen werden. Wer ein Widerspruch-Recht daran hat, lan sich in Termino einfinden, und seine Jura wahrnehmen.

Die Adeliche Gerichts-Obrigkeit bei Ringenwalde in der Neumarkt, macht hiermit dem Publico bespandt, dass der Untertanen und Bauer Christian Gossow, wegen begangener Blut-Schande mit seiner leidlichen Tochter Catharina Gossow, wie auch einfachen Ehebruchs, ohngefeht vor 3 Monathen in Inquisition gerathen; post liis confessionem aber Gelegenheit erischen, samt denen Hefseln aus dem Arrest zu schapp'en. Da nun von E. Königl. Hofpreislichen Neumärkischen Criminal-Collegio, nach eingearbeiteten und jurüderlichen Acten erkannt: den entwisteten Inquisitoren Christian Gossow edicitaliter in deeper Herren-Länder zu citizen; Als ob der selbe auf den 16ten Febr. 1661 Martii, und zoten April. s. c. in loco, Schwerin in Pohlen, und Guben in Sachsen, per publica proclamata vorgelabden, sich vor E. Adelichen Ringenwaldischen Gerichte, zu Anhörung seines Urteils zu listiren, oder auszilebendesfalls zu gewürtigen; das im letzten, als peremptorischen Termino, publicaria in contumaciam gescheben werde. Solte nun Eitas-tus Christian Gossow, sich alwo betreten lassen; So werden alle und jede resp. Gerichts-Obrigkeiten ganz dienstl. und freundlich rodmahlen requirirt: denselben nicht allein sogleich anhalten, sondern auch nach Ringenwalde Nachricht davon geben zu lassen, damit Eitas-tus gegen Neversales, und Restitution derer Kosten abgescholt werden könne. Wobei noch zu gebeten: dass der Inquisiti Person bereits in denen Berlinischen Intelligenz-Büttkern a. pag. 1295, et 1221, describirt worden. Ringenwalde, den 7ten Januarii 1751.

Zu Dazu ist Herrn Senator Gottfried Nehls seine Frau Niesche, Catharina Buttermanns, ohne Leibes-Eben akkordet, und hat ihren Esherrn mit einem Testamente zurückglossen; so ist zur Publication gebrachten Testaments-Termius auf den zoten Januarie c. angefeytet. Dafero werden der defuncta Colateral-Erben in Termino, entweder in Person, oder per Mandatarium mit genussamer Vollmacht versetzen, vor dem Böhmischoen Stadt-Gerichte zu erscheinen, sub pena praeclusi citare.

Es haben seitigen Frau De zugelassene Eben, den Herr Bürgermeister und Kreis-Elitz neimer Dolphanei; in Daber, in Vollmacht seiner Mütteren, ihr althier in Gollnow an der fürgen Markt-Straffens-Ecke, zwischen Herren Ays beyden Häusern innos belegenes Wohn- und Brauhaus, nebst Stolzung und 2 Aufzäften: Imgleichen denen dazt gebrogenen wiesen, an den Bürger und Bauer Herrn Christoph Schulzen daselbst erb- und eigenhümlich verlaufen, und soll ihm den 1sten Februar. c. die Verlassung ertheilet werden; Welches hiermit fund gemacht wird, danis diejenigen so wider diesen Handel was einzuwenden haben, sich in Termino des Morgens um 9 Uhr zu Gollnow auf dem Rathause melden, und ihre Jura wahrnehmen können, well nachher keiner mehr gehörig werden kan.

Da in Stolpe die chadem daselbst gewesene Schloß-Apotheke, wieder hergestellt werden soll; so wird solches dem Publico hierdurch belant gemacht. Wer also solche auf eigene Kosten zu erbauen und anzulegen willens ist, kan sich entweder bey der Pommerschen Kriegs- und Domänen-Kammer, oder dem Beamten in Stolpe melden, die Conditions verneinen, und seine Erklärung deshalb abgeben, worauf er sodann vorster mit Resolution, und einem besondren Privilegio zur Schloß-Apotheke verfegen werden soll. Signat. Stettin den 2ten Januarie 1751.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Kammer.

Da nun nach gerndigten Proces, dem Becker Meister Lorenz Friedrich Schälichen in Berwalde, des Defunct George Steffens nachgelassene Güter, nach dem Vergleich Rantz-weise zugeschlagen woren, er auch coram Magistratu der Witwe Steffen, gehobene Zernotten, ihr vollzicke Anteil bat bezahlt hat. Gedachte Witwe aber, vielfach aus einigen Eigenwillen, demselben die in Händen habende schriftlich Urfunden über Haus, Gärten, Ländereyen und Wiesen nicht erträdien will. So hat E. E. Magistrat obgedemelten Becker dierthalb einen Morifications-Schein ertheilet, und alle Urfunden so des gesmelten Steffens Güter angehen (wann selbst über kurzer oder langer Zeit solten zum Vorwesen kommen), sänglich annulliert. Solches wird hiermit ein für allemal jedermandig fund gemacht, dass wann etwa dergleichen Briefe an einer oder dem andern verständigt werden solten, sich ein jeder vor Schaden zu häten hat.

PLATE

Einer in fünf Classen bestehenden Lotterie, so von Sr. Königl. Majestät zum Besten der Französischen Kirche zu Stettin allernüdigst zugestanden worden.

Diese Lotterie bestehtet in 10000 Loosen und 8012 Gewinsten und Prämien.

Erste Classe à 6 Gr.		Zweyte Classe à 12 Gr.		Dritte Classe à 1 Thlr.	
1 Gewinst	—	Thlr. 300	1 Gewinst	—	Thlr. 600
1 dito	—	200	1 dito	—	400
1 dito	4	—	100	2	200
1 dito	—	50	2	100	375
2	26	Thlr.	52	5	100
6	15	—	90	8	50
12	12	—	144	16	400
24	8	—	192	25	350
40	4	—	160	30	300
100	2	—	200	1	490
212	1	—	212	2	425
600 Grey. Loose	—	300	600 Grey. Loose	—	600
1000 Gewinst	—	Thlr. 2000	1000 Gewinst	—	Thlr. 6000

Vierde Classe à 1 Thlr. 12 Gr.		Fünfte Classe à 2 Thlr. 12 Gr.			
1 Gewinst	—	Thlr. 800	1 Gewinst	—	Thlr. 5000
1 dito	—	400	1 dito	das Gainsche Haus	4000
1 dito	—	200	1 Gewinst	—	2000
2 a	150	Thlr.	2 a	1000	Thlr.)
5 a	100	—	3 a	500	—
2 a	50	—	4 a	200	—
18 a	40	—	8 a	100	—
24 a	25	—	30 a	50	—
36 a	15	—	40 a	25	—
104 a	10	—	160 a	15	—
600 a	5	—	1250 a	5	2400
200 Grey. Loose	—	1500	2500 a	4	6250
1000 Gewinst	—	Thlr. 2000	4000 Gewinst	—	Thlr. 37250

2 Pr. Erster und letzter Zug à 20 Thlr.	40
2 Pr. vor und nach die 5000 à 40 Thlr.	80
2 Pr. vor und nach dem Hause à 30 Thlr.	60
2 Pr. vor und nach die 2000 à 15 Thlr.	30
4 Pr. vor und nach die 1000 à 10 Thlr.	40

4012 Gewinsten und Prämien Thlr. 37500

BALANCE.

Einnahme.		Ausgabe.	
10000 Loosen a —	6 Gr.	I. Classe	Thlr. 2500
10000 — a —	12 Gr.	II. Classe	5000
10000 — a 1 Th.	—	III. Classe	10000
10000 — a 1 Th.	12 Gr.	IV. Classe	15000
10000 — a 2 Th.	12 Gr.	V. Classe	25000
	5 Th. 18 Gr.		Thlr. 57500
1.) Es wird sonder zweifel die vortheilhafteste Einrichtung dieser Lotterie, bei allen Kentnern eine vollsoms menne Approbation stünden. 2.) Die aus dem Französischen Consistorio erwählten, und von Sr. Königl. Majestät confirmirten Directores, sind der Herr Hofprediger von Perard, und Herr Jeanson Secre- tararius, besagten Consistorii. 3.) Die Lotterie soll in Gegenwart des dazu von Sr. Königl. Majestät als legernüdigst verordneten Commissarii, des Herren von Rapin, Regierung, Kriegs, und Domänen- Rath, wie auch Director und Richter der Französischen Colonei in Stettin, gezeigt werden.		4.) Die	

8012 Gewinsten und Prämien Thlr. 37500

4.) Die zweyte Classe derselben soll den 20ten Martii a. c. die übrigen aber von 10 zu 10 Wochen von dem Ziehungstage der vorhergehenden Classe an zu rechnen, gegogen werden. 5.) Die 10000 Nummern sollen insgesam in ein Buch gehabt, und dagegen aus dem andern Buch die 1000 Preise erster Classe gegen einander mit gebrocher Wortschägigkeit gegogen, mit deutlicher Stimme abgerufen, und zugleich aufgeschrieben werden. Dernach kommen die 1000 Nummern, welche gegen Gewinne und Grep-Loose in der ersten Classe gegogen worden, wiederum in das Buch zur zweyten Classe, und so wird es auch mit der dritten und vierten gedacht, also das die 10000 Nummern durch alle fünf Clasen erneuert werden, und mit spielen, wofür ist möglich, dass eine einzige Nummer 5 Gewinne erhalten könne. 6.) Übergeben Tage nach der Ziehung jeder Classe, werden die Gewinne derselben von denen Collecteurs, den welchen die Zettel genommen werden, ausschekelt werden. 7.) Von jedem Gewinn und Prämio wird zum Vorteil der brandenburgischen Kirche zu Stettin, 10. von Hundert abgezogen. 8.) Das Gainsche Haus soll damjenigen, der das Glück haben wird, selbiges zu gewinnen, frey, und ohne Abzug der 1 pro Cent geliefert werden. Es liegt dasselbe oben auf der breiten Straße, ist neu, massiv, nach heutiger Architektur gebauet, mit brey Fronze, in dem es zwei Ecken hat, die eine ist gegen das Berliner Thor über, und die andre in der Lubz-Straße, ist 128 Fuß lang, 60 Fuß breit, und besteht in 12 Stuben, 14 Kammern, vier schönen Kellern, davon 2. gewölbt sind, 2 Thorwege, großen Lubz, guten Hofraum, und Stallung für 50 Pferde, tüchtige Böden u. s. Dieses Haus ist durch die geschworene Meister 3400 Rthlr. fortsetzt, ob es gleich in der Lotterie wieder den Gebrauch nur 4000 Rthlr. gerechnet wird. 9.) Alle Zettel werden von denen Directeuren Herrn von Perard, und Herrn Jeanon unterzeichnet, und mit dem Siegel des brandenburgischen Consistori gestempfelt. 10.) Diejenigen, welche Zettel auf ihre Gewinne erholt haben, werden erfreut, solche Lure, und in wohlsändigen Ausdrücken zu verfassen. 11.) Die Zettel dieser vortheilhaften Lotterie werden in den vornehmsten Städten Europa zu bekommen seyn. 12.) Die Collecteurs in Pommern in dieser vortheilhaften Lotterie sind: In Anklam Dr. Brüder, Kaufmann. In Cammin Dr. Inspector Löbne. In Barth Dr. Inspector Wilke. In Colberg Dr. Hoffprediger Landau. In Chalon Dr. Pupillen Math. Wittmann. In Demmin Dr. Bürgermeister Scheele. In Gollnow Dr. Cämmerei Begelein. In Greifswalde Dr. Bürgermeister Martin. In Greifswalde Dr. Professor Dähnert. In Lauenburg Dr. Pastor Kühn. In Lüxow Dr. Pastor Künner. In Pasewalk Dr. Präpositus Stiglis. In Rügenhagen Dr. Pastor Kühn. In Stargard Dr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Dr. Gerichts-Secretar Jeanon. In Stralsund Dr. Post-Secretar Oltimer. In Uebdom Dr. Präpositus Antenu. In Wolgast Dr. Berens, Apotheker. Die erste Classe dieser vortheilhaften Lotterie, ist am 14ten und 15ten Decembr. a. p. im Seegeler-Hause öffentlich gegogen worden. Die Ziehungszettel werden bey dem Gerichts-Secretar Herrn Jeanon, a 6 Pf. der Bogen zu haken seyn. Die Verzierung der in der ersten Classe herausgekommenen Gewinne, die Auswechselung der Grep-Loose, und die Erneuerung der Zettel, werden am künftigen Montag, den 20ten Janu. beobachteten Herrn Jeanon ihren Aufang nehmen, bey welchen noch etliche Willets zur zweyten Classe a 18 Gr. wie auch Arien zu der Gesellschaft von 1000 Loosen, a 1 Rthlr. 6 Gr. zu bekommen sind. Die Erneuerung wird nicht länger als bis den 15ten Februar a. c. statt finden, nach welcher Zeit die nicht erneuerten Loose für verlassen angesehen, und an andere Liebhaber verkaufet werden.

Nachdem wir aus bewegenden Ursachen resolutiert haben, dass die sogenannte Cämmerei Wormühle in Sommerfeld, von Trinitatis 1751, bis 1752 verpachtet, oder auch allenfalls erblich verkaufet werden soll, und wie dazu nachstehende Licitations-Termine angezeigt haben, als den 15ten und 20ten Januarii, wie auch 12ten Februarie 1751; Als können dientjenige so oberwähnte Wormühle, nebst den darzu gehörigen Gebäuden zu packen oder zu kaufen willens, sich in den angefachten Terminen, Vermittlungs auf hiescher Kriegs- und Domänen-Cämmerei sätzen, ihr Gebot zu Protocoll geben, und demnächst gewährleisten, dass die zuverlässende und vorbestandene Wormühle zu Sommerfeld, plus licentia, bis auf des Hoses Approbation inauschlaen werden solle. Gültig den 24ten Decembr. 1750.

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Uf.
Mindfleisch	1	1	3
Kelbfleisch	1	1	4
Dammfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4

Vom 6ten bis den 12ten Januar. 1751. sind zu Stettin keine Schiffe aus, noch eins passirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 6ten bis den 12ten Januar. 1751.			Wimpelj. Schessel
Wheaten	9	9	28. 12.
Moggen	9	9	157. 15.
Gefle	9	9	209. 17.
Malz	9	9	
Haber	9	9	20. 23.
Erdzen	9	9	2. 1.
Summa			428. 20.

14. Wölles

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommeru.
Vom sten bis den 15ten Januarii 1751.

	Wolle, der Stein, der Windsp.	Weissen, der Windsp.	Mogen, der Windsp.	Gerste, der Windsp.	Malz, der Windsp.	Haber, der Windsp.	Großen, der Windsp.	Budweis, der Windsp.	Dorfen, der Windsp.
zu									
Ahlem	2 R.	20 R.	10 R.	10 R.	6 R.	13 R. & 4 R.			
Bahn		23 R.	12 R.	11 R.	7 R. 16 S.	10 R.			
Belgard	3 R. 12 S.	30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	16 R.	26 R.	8 R.
Berntalde		32 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	12 R.		
Büdlich	3 R. 10 S.	26 R.	10 R.	9 R. 10 R.	12 R.	7 R.	20 R.	7 R. 16 S.	8 R.
Bütow			8 R.	8 R.	10 R.	4 R.	12 R.		
Cammin	3 R. 3 Gr.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	3 R.		9 R.	8 R.
Coldes		31 R.	12 R. 12 Gr.	10 R. 12 Gr.	14 R.		15 R.	22 R.	24 R.
Colin		32 R.	12 R.	10 R.		6 R.	14 R.		
Edelin		26 R.	11 R. 12 Gr.	11 R.		5 R. 16 S.			12 R.
Dabke			12 R.	10 R.	12 R.	3 R.	14 R.		
Damm)	Hat	nichts	eingesandt					
Dennin		15 R. 10 R.	9 R. 10 R.	9 R. 12 Gr.	12 R.		11 R. & 12 R.		7 R. 16 S.
Fieblitzow)	Haben	nichts	eingesandt					
Frenzenwalde)								
Gars		22 R.	12 R.	11 R.	13 R.	9 R.	15 R.		
Gallnow	3 R. 20 S.	27 R.	13 R.	10 R.		6 R.	16 R.		
Gressenbergs)	Hat	nichts	eingesandt					
Gressenhausen		24 R.	13 R.	11 R.	13 R.	8 R.	16 R.		
Gultow			12 R.						
Jacobssagen)	Haben	nichts	eingesandt					
Jarmen									
Kades	3 R. 12 S.		12 R.	11 R.		7 R.			
Lauenburg		28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.		12 R.
Mafflow		26 R.	12 R.	10 R.		9 R.	16 R.		9 R.
Nautzard)	Hat	nichts	eingesandt					
Nauwarp		24 R.	14 R.	11 R.	12 R.		14 R.		6 R.
Neferwale	1 R. 20 Gr.	24 R.	13 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	16 R.	7 R.
Neuen)	Hat	nichts	eingesandt					
Plathe		32 R.	14 R.	11 R.	13 R.	10 R.	24 R.		
Böllig			13 R.						
Holnitz)	Hat	nichts	eingesandt					
Holnitz		3 R. 3 Gr.	36 R.	11 R.	10 R.	8 R.	16 R.	10 R.	8 R.
Hörle	4 R. 8 S.	24 R.	11 R.	10 R.		7 R.	16 R.		7 R.
Hagebüch)	Haben	nichts	eingesandt					
Hegenwalde									
Hagenthalde		22 R.	11 R.	9 R.		5 R.	12 R.		
Hummelburg)	Hat	nichts	eingesandt					
Schlawe		24 R.	10 R. 12 Gr.	9 R.	11 R.	5 R.	12 R.		16 R.
Stargard	3 R. 10 S.	23 R.		10 R.		6 R. 12 S.	15 R.	12 R.	8 R.
Stepenitz				13 R.	11 R.	12 R.	8 R.	16 R.	
Stettin, Alt	4 R.	22 R. 12 S.	12 R. 13 R.	11 R. 12 Gr.	12 R. 13 R.	8 R.	15 R.	15 R.	6 R.
Stettin, Neu	3 R. 20 S.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	8 R.	10 R.
Stolp		24 R.	9 R. 10 R.	8 R.		5 R. 12 S.			
Tempelborg		24 R.	10 R.	8 R.	10 R.	7 R.	12 R.		
Trepko, D. Dom.		36 R.	12 R.	10 R.	10 R.	8 R.	15 R.		
Trepko, D. Dom.			9 R. 10 R.	10 R.	10 R.				
Uckermünde		20 R.	11 R.	11 R.	12 R.	7 R.	14 R.		
Ueborn)	Haben	nichts	eingesandt			14 R.		
Wangerin)	Haben	nichts	eingesandt					
Werben		24 R.							
Wollin	3 R.	24 R.	nichts	eingesandt	10 R.	11 R.	9 R.	14 R.	36 R.
Zachen)	Haben	nichts	eingesandt					
Zanovo									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.